



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-54/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 20.06.2023

Sachbearbeiter	Roland Seel
----------------	-------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
58. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.06.2023	beschließend
26. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	29.06.2023	vorberatend
19. Sitzung der Gemeindevertretung	11.07.2023	beschließend

Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Sachbericht:

In den letzten Jahren seit 2018 ergaben sich in der Sommerzeit Engpässe bei der Wasserversorgung, die auch mehrfach zur förmlichen Erklärung des Trinkwassernotstands führten. Dies ist bekannt und muss nicht weiter ausgeführt werden.

Mit ursächlich neben der Witterung und den über einen längeren Zeitraum fehlenden Niederschlägen war auch die vermehrte Entnahme von Trinkwasser zur Befüllung u. a. von Pools oder Bewässerungszisternen in einem sehr eng begrenzten Zeitraum. Aus den Hochbehältern wurde dadurch mehr Wasser entnommen, als zugeführt werden konnte. Teils sanken die Füllstände bis knapp an die vorzuhaltende Brandreserve.

Zwischenzeitlich wurden Schritte zur Minimierung dieser Engpässe eingeleitet, so u. a. der Bau der Verbundleitung von Mönstadt nach Grävenwiesbach zum Hochbehälter Hasselborner Straße neu.

Als eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Versorgungsengpässen soll in der Wasserversorgungssatzung eine Höchstentnahmemenge von 3 m³ pro Stunde bzw. 5 m³ pro Tag aufgenommen werden. Darüber hinaus gehende Mengen sind vorher an die Wasserversorgung der Gemeinde anzuzeigen. Ziel ist eher das Organisieren der Entnahme größerer Mengen als das Sanktionieren. Gleichwohl wird die Entnahme über die vorgenannten Mengen hinaus bei Unterlassen der Mitteilungspflicht als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

Zusätzlich wird eine Entlastung der Wassermitarbeiter angestrebt, die bei ordnungsgemäßer Anmeldung von Mehrmengen über die vorgenannten Mengen hinaus nicht zwingend aufwändige Leckortungen durchführen müssen.

Zu den vorgenannten Zwecken wird durch die beigefügte Artikeländerungssatzung in § 35 der derzeit geltenden Wasserversorgungssatzung ein neuer Absatz 6 eingefügt, der die o. a. Maximalmengen pro Stunde bzw. pro Tag fixiert. Die mögliche Ordnungswidrigkeit bei Überschreitung der genannten Mengen ergibt sich bereits aus der Formulierung in § 37 Abs. 1 Ziff. 3, wonach ein Verstoß gegen die in § 35 genannten Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Ergänzung des § 35 der Wasserversorgungssatzung wie folgt:

- (6) Der Anschlussnehmer hat vor einer Entnahme von mehr als 3 m³/Stunde und einer Gesamtentnahmemenge von mehr als 5 m³/Tag dies der Gemeinde rechtzeitig vorher anzuzeigen,

stimmt der beigefügten Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung in der vorgelegten Form zu und empfiehlt der Gemeindevertretung ebenfalls Zustimmung.

Anlage(n):

- (1) 2023-06-15 Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Roland Seel
(Bürgermeister)